

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fahrenzhäusen (Kindertageseinrichtungen - Satzung)

Vom 01. August 2023

Die Gemeinde Fahrenzhäusen erlässt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fahrenzhäusen (Kindertageseinrichtungen - Satzung).

I. Änderung

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Aufnahme setzt die online Anmeldung im Bürgerserviceportal der Gemeinde Fahrenzhäusen durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

2. § 5 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten im zeitlichen Rahmen des Platzvergabeverfahrens mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so erfolgt die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kinder nach folgenden Dringlichkeitsstufen:
 1. Das Alter des Kindes;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 4. Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung besuchen;
 5. Kinder, bei denen ein Elternteil in der Kindertageseinrichtung als Pädagogische Fachkraft beschäftigt ist;
 6. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Die Gemeinde behält sich vor, in besonders begründeten Einzelfällen zusammen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung eine davon abweichende Entscheidung zu treffen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Fahrenzhausen haben, zunächst unbefristet. Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz in der gleichen Einrichtung kann nicht abgeleitet werden.
- (4) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Fahrenzhausen haben, können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

3. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nach schriftlicher Vereinbarung vom pädagogischen Personal verabreicht.

4. § 13 Abs. 1 und Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für das Kind verantwortlich und haben für die Betreuung zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.
- (3) Das pädagogische Personal ist während der vereinbarten Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind persönlich dem pädagogischen Personal übergeben bzw. dessen Abholung angezeigt wird. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Gruppenschließungszeit bzw. mit der Abholung des Kindes vor Ende der Öffnungszeit.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft.

Fahrenzhausen, den 01.08.2023



Susanne Hartmann
Erste Bürgermeisterin